

G. WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN UND ZWECKVERBAND

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser in der Stadt Bergen (Rahmensatzung Wasser)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 80) hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 24.08.2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bergen betreibt die Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung, um die Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen.
- (2) Der Betrieb der Wasserversorgungsanlage wird nach Maßgabe dieser Satzung der „Stadtwerke Bergen GmbH“ übertragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bergen liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige Versorgungsanlage angeschlossen werden können. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt Bergen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze (2) und (3), sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer

betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke - anschlussreif gemacht werden können. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss aufgefordert wurde, unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Bergen einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang); verpflichtet ist der Grundstückseigentümer sowie alle Benutzer des Grundstückes.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt Bergen räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbraucherzweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Bergen einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Bergen vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) der NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) gem. § 4 Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;

-
- b) gem. § 6 nicht den gesamten Bedarf an Wasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt;
- c) entgegen § 7 Abs. (4) der Stadt Bergen keine Mitteilung über Eigengewinnungsanlagen macht.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. (2) der NGO festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 9

AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ sowie den „Ergänzenden Bestimmungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden“ der Stadtwerke Bergen GmbH in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Bergen (Wasserversorgungssatzung)“ vom 16.10.1997 außer Kraft.

Bergen, den 24.08.2000

STADT BERGEN

Der Bürgermeister

gez. Prokop

L. S.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 10 am 11.06.2001.
